GEMEINDE RIEHEN
R 3 1. MRZ. 1980 DATUM
AN

No. 969 (436)

Beschluss des Regierungsrates
des Kantons Basel-Stadt

vom 26. März 1980

Riehen, Chrischonaweg, Nebenstrasse, neue Bau- und Strassenlinien, Leimgrubenweg, Ergänzung der Baulinien, Plangenehmigungsbeschluss.

Bericht des Baudepartementes vom 17. März 1980.

://: 1. Gestützt auf § 8 und 12 des Strassengesetzes wird der Baulinienplan Nr. 5159 des Baudepartementes für die endgültigen Bau- und Strassenlinien der Nebenstrasse Chrischonaweg, Sackgasse, und für die Ergänzung der Baulinien am Leimgrubenweg in Riehen genehmigt. Die im gleichen Plan gelb punktierten Baulinien des Leimgrubenweges und des Leimgrubenweglis werden aufgehoben.

2. Die beidseitigen Vorgärten der Nebenstrasse Chrischonaweg, Sackgasse, und des Leimgrubenweges sind nicht zur Verbreiterung der Strasse bestimmt.

3. Gestützt auf § 4 der Verordnung zum Strassengesetz wird der Gemeinderat Riehen ermächtigt, den Festsetzungsbeschluss gemäss § 15 des Strassengesetzes über das normale Querprofil der Nebenstrasse Chrischonaweg, Sackgasse, mit einer Fahrbahnbreite von 4,0 m zu erlassen.

Dieser Beschluss ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren und den betroffenen Liegenschaftseigentümern zuzustellen.

Geht an:
BD,
Verm.Amt,
Gemeindeverwaltung
Riehen,
Anwänder.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatsschreiber:

./.

An die Einwohnergemeinde Riehen

Rechtsmittelbelehrung:

Ein Rekurs gegen diesen Beschluss ist innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die schriftliche Begründung einzureichen, welche die Anträge des Rekurrenten und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Der Plan Nr. 5159 kann beim Baulinienbüro des Tiefbauamtes, Münsterplatz 11, eingesehen werden (Montag - Freitag, 10.00 - 11.30 Uhr).